

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 298

ausgegeben am 4. November 2010

Verordnung

vom 26. Oktober 2010

über die berufliche Grundbildung Detailhandels- fachfrau/Detailhandelsfachmann mit Fähigkeits- zeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, [LGBL 2008 Nr. 103](#), verordnet die Regierung:

I. Gegenstand, Schwerpunkte und Dauer

Art. 1

Berufsbezeichnung, Berufsbild und Schwerpunkte

1) Die Berufsbezeichnung ist Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann.

2) Detailhandelsfachleute sind sich der Bedeutung der Kundinnen/Kunden für den Erfolg ihres Betriebes bewusst. Sie können kompetent beraten und bedienen und sind in der Lage, das Warenangebot optimal bereitzustellen. Sie kennen das Sortiment, das Waren- und Dienstleistungsangebot und die Prozesse der Warenbewirtschaftung.

3) Die Bildungsziele sind im ersten und zweiten Bildungsjahr für alle Lernenden, unabhängig von der Art und Struktur des Betriebes, die gleichen.

4) Im dritten Bildungsjahr richtet sich die Ausbildung nach der hauptsächlichen Ausrichtung des Betriebes, die auch die Wahl des Schwerpunkts Beratung oder des Schwerpunkts Bewirtschaftung bestimmt.

5) Der Schwerpunkt und die Ausbildungs- und Prüfungsbranche werden im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2

Dauer und Beginn

1) Die berufliche Grundbildung dauert drei Jahre.

2) Für Inhaberinnen/Inhaber des Berufsattests Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent, die eine Kompetenz in der Fremdsprache auf Niveau A1 nachweisen, beginnt die berufliche Grundbildung mit dem zweiten Bildungsjahr; für sie dauert die Grundbildung zwei Jahre.

3) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Kompetenzen

1) Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Art. 4 bis 6 beschrieben.

2) Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4

Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst:

- a) mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit in der Landessprache;
- b) mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit in der Fremdsprache;
- c) grundlegende Kenntnisse Wirtschaft;
- d) grundlegende Kenntnisse Gesellschaft;
- e) Detailhandelskenntnisse;

f) Branchenkunde.

Art. 5

Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst:

- a) Arbeitstechniken und Problemlösen;
- b) prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln;
- c) Informations- und Kommunikationsstrategien;
- d) systemisches Denken;
- e) Lernstrategien;
- f) Beratungs- und Verkaufsmethoden;
- g) Kreativitätstechniken;
- h) Präsentationstechniken.

Art. 6

Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst:

- a) eigenverantwortliches Handeln;
- b) lebenslanges Lernen;
- c) Kommunikationsfähigkeit;
- d) Konfliktfähigkeit;
- e) Teamfähigkeit;
- f) Umgangsformen;
- g) Belastbarkeit.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 7

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

IV. Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8

Anteile der Lernorte

1) Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an dreieinhalb Tagen pro Woche. Beim Besuch von Freikursen sind es drei Tage pro Woche ab dem zweiten Bildungsjahr.

2) Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1 560 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 240 Lektionen.

3) Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt zehn Tage zu acht Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 9

Unterrichtssprache

1) Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache.

2) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

3) Die Regierung kann andere Unterrichtssprachen zulassen.

V. Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 10

Bildungsplan

1) Der von den verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt erarbeitete und vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) genehmigte Bildungsplan gilt in Liechtenstein als anerkannt.

2) Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach den Art. 4 bis 6 wie folgt näher aus:

- a) Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
- b) Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
- c) Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
- d) Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

3) Der Bildungsplan legt überdies fest:

- a) die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
- b) die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
- c) die Qualifikationsbereiche, die im Notenausweis nach Art. 23 genannt werden und für die Wiederholungen nach Art. 21 zählen.

4) Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für Detailhandelsfachleute mit Titel und Datum, Autorschaft und Bezugsquelle.

Art. 11

Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

VI. Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 12

Höchstzahl der Lernenden

1) In einem Lehrbetrieb, in dem eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin/ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 % beschäftigt ist, darf eine lernende Person ausgebildet werden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Lehrbetrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

Art. 13

Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a) Fähigkeitszeugnis einer dreijährigen beruflichen Grundbildung im Detailhandel mit zwei Jahren beruflicher Praxis;
- b) Fähigkeitszeugnis einer zweijährigen beruflichen Grundbildung im Detailhandel mit drei Jahren beruflicher Praxis;
- c) qualifizierte Personen verwandter Berufe mit drei Jahren beruflicher Praxis im Detailhandel.

VII. Standortbestimmung, Freikurse, Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 14

Standortbestimmung

1) Im zweiten Semester findet je eine Standortbestimmung im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule statt.

2) Die Berufsfachschule führt die beiden Standortbestimmungen zu einer Gesamtbeurteilung zusammen und spricht auf dieser Grundlage eine der folgenden Empfehlungen aus:

- a) Fortsetzung der beruflichen Grundbildung mit dem Recht, Freikurse zu belegen;
- b) Fortsetzung der beruflichen Grundbildung;
- c) Fortsetzung der beruflichen Grundbildung mit Besuch von Stützkursen;
- d) Fortsetzung und Verlängerung der beruflichen Grundbildung;
- e) Auflösung des Lehrvertrags und Abschluss eines Lehrvertrags für die zweijährige berufliche Grundbildung Detailhandelsassistentin/Detailhandelsassistent;

f) Auflösung des Lehrvertrags.

3) Sie teilt die Empfehlung der lernenden Person, dem Lehrbetrieb und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung mit.

4) Die Parteien des Lehrvertrags entscheiden über den weiteren Verlauf der beruflichen Grundbildung. Eine Verlängerung nach Abs. 2 Bst. d oder ein Lehrvertrag nach Bst. e ist vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zu genehmigen. Die Auflösung nach Abs. 2 Bst. e und f ist ihr zu melden.

Art. 15

Freikurse

1) Eine lernende Person mit einer Empfehlung nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a hat das Recht, ab dem zweiten Jahr der beruflichen Grundbildung zwei der für die Ausbildung im Detailhandel vorgeschlagenen Freikursfächer zu besuchen.

2) Die Berufsfachschule bietet folgende Freikurse an:

- a) Vertiefung der ersten Fremdsprache;
- b) zweite Fremdsprache;
- c) Informatik;
- d) Betriebswirtschaft.

3) Lernende, welche sich für den Besuch von Freikursen entschieden haben, sind verpflichtet, den entsprechenden Unterricht während mindestens einem Jahr zu besuchen.

Art. 16

Lerndokumentation im Betrieb

1) Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält den Bildungsstand der lernenden Person gestützt auf deren Lerndokumentation fest und bespricht den Bildungsstand mit ihr mindestens einmal pro Semester.

Art. 17

Dokumentation der Leistungen in der schulisch organisierten Bildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 18

Zulassung zu den Qualifikationsverfahren

1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

2) Die für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren nach Art. 46 Abs. 3 BBG geforderte berufliche Praxis kann individuell verkürzt werden, wenn sie in einem Detailhandelsbetrieb erworben wurde.

Art. 19

Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens

1) Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Art. 4 bis 6 erworben worden sind.

2) In der Abschlussprüfung werden die Leistungen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt ermittelt:

- a) praktische Arbeiten: praktische Prüfung und Beurteilung der Leistungen im Lehrbetrieb und in den überbetrieblichen Kursen;
- b) Landessprache und Fremdsprache: schriftliche und mündliche Prüfung und Einbezug der Erfahrungsnote;
- c) Wirtschaft und Detailhandelskenntnisse: schriftliche Prüfung und Einbezug der Erfahrungsnote;

d) Gesellschaft: Erfahrungsnote.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder eine halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der Semesterzeugnisnoten aus dem zweiten und dem dritten Bildungsjahr.

4) Die Abschlussprüfung dauert sechs bis neun Stunden.

Art. 20

Bestehen

1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a) der Mittelwert der Qualifikationsbereiche praktische Arbeiten und Detailhandelskenntnisse mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b) der Mittelwert der Qualifikationsbereiche Landessprache, Fremdsprache, Wirtschaft und Gesellschaft mit der Note 4 oder höher bewertet wird.

2) Die Gesamtnote ist der Mittelwert der gewichteten Noten der Qualifikationsbereiche, gerundet auf eine Dezimale.

3) Für die Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche und Teile davon nach Art. 19 Abs. 2 mit folgender Gewichtung:

- a) praktische Arbeiten und praktische Prüfung: doppelt;
- b) Detailhandelskenntnisse: doppelt;
- c) Landessprache, Fremdsprache, Wirtschaft, Gesellschaft: einfach.

Art. 21

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich.

2) Wird das Qualifikationsverfahren nach erneutem Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so zählen die neuen Erfahrungsnoten.

3) Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die genügenden Erfahrungsnoten beibehalten. In Qualifikationsbereichen mit ungenügenden Erfahrungsnoten zählt die schriftliche Prüfung doppelt. Im Qualifikationsbereich "Gesellschaft" wird eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten abgelegt.

Art. 22

Spezialfälle

1) Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so gilt Folgendes:

- a) Im Qualifikationsbereich "praktische Arbeiten" zählt nur die Leistung der praktischen Prüfung.
- b) Statt der Erfahrungsnoten in den Qualifikationsbereichen "Detailhandelskenntnisse", "Landessprache", "Fremdsprache" und "Wirtschaft" zählt die schriftliche Prüfung doppelt.
- c) Im Qualifikationsbereich "Gesellschaft" tritt an die Stelle der Erfahrungsnote eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten.

2) Hat eine lernende Person die Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ist sie definitiv ins letzte Semester des Berufsmaturitätsunterrichts promoviert worden, so ist sie von den Prüfungen in den Qualifikationsbereichen "Landessprache", "Fremdsprache", "Wirtschaft" und "Gesellschaft" befreit. In diesem Fall werden die Ergebnisse für die Berechnung der Gesamtnote nicht mitgezählt.

IX. Ausweise und Titel

Art. 23

Fähigkeitszeugnis

1) Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis.

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Detailhandelsfachfrau FZ"/"Detailhandelsfachmann FZ» zu führen.

3) Im Notenausweis sind aufgeführt:

- a) die Gesamtnote;
- b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs;
- c) der Schwerpunkt (Beratung oder Bewirtschaftung);
- d) die Ausbildungs- und Prüfungsbranche;
- e) geprüfte Freikurse: mit Noten, mit einem Hinweis auf ein internationales Sprachdiplom oder mit einem Hinweis auf ein Informatikzertifikat.

X. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität; anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

Art. 24

Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Detailhandelsfachleute obliegt.

Art. 25

Anerkannte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen

1) Die Regierung anerkennt Ausbildungs- und Prüfungsbranchen des Detailhandels. Die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen des Detailhandels gelten auch in Liechtenstein.

2) Die anerkannten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sind die Träger der überbetrieblichen Kurse. Sie sind für die Vermittlung der speziellen Branchenkunde verantwortlich und stellen den branchenspezifischen Teil der praktischen Prüfung sicher.

3) Sie regeln die Organisation der überbetrieblichen Kurse.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26

Übergangsbestimmung

1) Lernende, welche die Lehre vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

2) Gelernte Verkäuferinnen/Verkäufer haben bis Ende 2006 die Möglichkeit, die Zusatzlehre zur Detailhandelsangestellten beziehungsweise zum Detailhandelsangestellten zu beginnen.

3) Wer die Lehrabschlussprüfung für Detailhandelsangestellte wiederholt, wird bis zum 31. Dezember 2010 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Recht beurteilt.

4) Wer die Lehrabschlussprüfung für Verkäuferinnen/Verkäufer wiederholt, wird bis zum 31. Dezember 2008 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

- [1](#) *71199 Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann (Schwerpunkt: 71200 Beratung; 71300 Bewirtschaftung)*